

Statuten BVF

Fassung 2026

Präambel

1. Heilpädagogische Früherziehung (HFE)

Heilpädagogische Früherziehung (HFE) ist ein Angebot innerhalb der Sonderpädagogik. Sie richtet sich an Kinder ab Geburt bis zum Kindergartenalter oder Eintritt in die Primarstufe, die von einer Entwicklungsbeeinträchtigung, -abweichung, -verzögerung, -gefährdung oder Behinderung betroffen sind (EDK Definition). Die Heilpädagogische Früherziehung umfasst Prävention, Früherkennung, Diagnostik, Förderung, Beratung und Begleitung.

Unter Einbezug der Familie und dem familienergänzenden Umfeld bietet die Heilpädagogische Früherziehung unter anderem Hausbesuche, heilpädagogische Gruppenförderung und fachliche Beratung in integrativen Settings wie Kindertagesstätten und Spielgruppen an.

Die Heilpädagogische Früherziehung arbeitet multidisziplinär und interdisziplinär zusammen. Die Vernetzung zwischen verschiedenen Unterstützungsmassnahmen ist ein zentraler Erfolgsfaktor für Integration, Inklusion und Teilhabe.

2. Grundlagen

Der Berufsverband der Heilpädagogischen Früherziehung versteht sich als fachliche und berufspolitische Vertretung seines Berufsfeldes. Er fördert eine qualitätsvolle, ethisch verantwortete und fachlich fundierte Praxis auf der Grundlage seines Leitbildes, seiner berufsethischen Grundsätze, Handlungsmaximen sowie seiner Qualitätsrichtlinien und -standards.

3. Fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung

Heilpädagogische Früherziehung als Massnahme der Sonderpädagogik ist nach Art. 62, 3 BV Teil des öffentlichen Bildungsauftrages. Seit 1. Januar 2008 übernehmen die Kantone die gesamte Verantwortung für die besondere Schulung von Kindern und Jugendlichen und für die sonderpädagogischen Massnahmen.

Für den Bereich der Sonderpädagogik gilt der Grundsatz der Unentgeltlichkeit (Art. 2 Bst. C Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik).

NAME UND SITZ

Art. 1

Der Berufsverband Heilpädagogische Früherziehung der deutschen, rätoromanischen und italienischen Schweiz (BVF) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Der Sitz des Vereins befindet sich in der Gemeinde, an der die Geschäftsstelle geführt wird.

ZWECK

Art. 2

Der BVF fördert, wahrt und vertritt die beruflichen Interessen seiner Mitglieder und setzt sich für die Heilpädagogische Früherziehung im Allgemeinen ein.

Die wichtigsten inhaltlichen Grundsätze werden im Leitbild festgeschrieben

MITGLIEDSCHAFT

Grundsatz

Die Mitglieder des BVF verpflichten sich, die Statuten und die «Berufsethischen Grundsätze und Verhaltensrichtlinien» des BVF in eigener Verantwortung zu unterstützen und anzuwenden.

Art. 3

Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder kann aufgenommen werden, wer im Feld der Heilpädagogischen Früherziehung tätig ist (in Praxis, Lehre und Forschung) und

- a) über einen Abschluss in Heilpädagogischer Früherziehung oder Heilpädagogik verfügt.
- b) über eine andere Fachausbildung verfügt.

Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Personen, die im Feld der Heilpädagogischen Früherziehung tätig sein werden oder waren, jedoch die Voraussetzungen für eine Aktivmitgliedschaft nicht erfüllen.

Als Passivmitglieder können insbesondere aufgenommen werden:

- a) Personen, die in Lehre und Forschung tätig sind;
- b) Studierende während ihrer Ausbildung;
- c) Personen, die in der Heilpädagogischen Früherziehung oder in der Lehre und Forschung tätig waren und pensioniert sind;
- d) Fachpersonen der Heilpädagogischen Früherziehung, die nicht erwerbstätig sind (Arbeitslosigkeit/Elternzeit, die über ein Jahr andauert/ Sabbatical oder Auszeit);

Passivmitglieder entrichten einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Sie haben ein Antragsrecht und erhalten die gleichen Informationen wie Aktivmitglieder. Sie sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt.

Kollektivmitgliedschaft

Kollektivmitglieder sind Organisationen, die an der Förderung des Verbandes und an der Verwirklichung seiner Ziele interessiert sind. Die Kollektivmitgliedschaft ersetzt nicht die Aktivmitgliedschaft der einzelnen Personen, die in der Organisation tätig sind und die Kriterien zur Aktiv- oder Passivmitgliedschaft erfüllen. Kollektivmitglieder entrichten einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Sie erhalten die Fachzeitschrift, einen Zugang zum internen Bereich der Website und dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber weder ein Antragsrecht noch sind sie stimm- und wahlberechtigt.

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Berufsverband der Heilpädagogischen Früherziehung besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Mitglieds zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorschlag ist der Geschäftsleitung acht Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung zu melden. Über die Aufnahme der Ehrenmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ein besonderer Verdienst liegt insbesondere vor bei

- einer mehr als vierjährigen Vorstandstätigkeit,
- bei einem Engagement in Lehre und/oder Forschung im Bereich der Heilpädagogischen Früherziehung oder
- bei wiederholter ehrenamtlicher Mitarbeit zugunsten des Berufsverbandes.

Voraussetzung ist zudem eine durchgehende Verbundenheit mit dem Berufsverband bis zur Pensionierung als Aktiv- oder Passivmitglied. Die Ehrenmitgliedschaft kann erst bei Eintritt der Pensionierung beantragt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, verfügen über ein Antragsrecht und erhalten die gleichen Informationen wie Aktivmitglieder, sind jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt.

Art. 4

Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle über das entsprechende Formular auf der Homepage. Personen, welche die festgelegten Kriterien erfüllen, werden als Mitglieder aufgenommen. Bei Unklarheiten der zu erfüllenden Kriterien, entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

Art. 5

Austritt

Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle auf Ende des Kalenderjahres unter Beachtung einer Frist von einem Monat. Mitgliederbeiträge bleiben für das ganze Kalenderjahr geschuldet.

Art. 6

Ausschluss

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Verbandsmitgliedern. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Das Mitglied ist vor einem Ausschluss anzuhören. Gegen den Entscheid kann das Mitglied innert Monatsfrist an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

ORGANISATION

Art. 7

Organe

Die Verbandsorgane sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Art. 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Berufsverbandes Heilpädagogische Früherziehung. Sie findet als ordentliche Versammlung mindestens einmal im Jahr im 2. Quartal statt. Sie kann vor Ort oder auch online durchgeführt werden. Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte sind bis Ende Januar schriftlich bei der Geschäftsstellenleitung einzureichen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vier Wochen vor ihrer Abhaltung unter Angabe der Traktanden und Beilage der relevanten Unterlagen schriftlich einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Kompetenzen / Geschäfte

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Jahresprogramms
- f) Festsetzen der jährlichen Mitgliederbeiträge
- g) Festsetzen der Entschädigung für die Vorstandsarbeit im Spesenreglement
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Wahl des Präsidiums, der übrigen
Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- j) Statutenänderungen

- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- l) Behandlung von Aufnahmegegesuchen im Sinne von Art. 3, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Entscheide über Rekurse (Aufnahme und Ausschluss)
- m) Genehmigung von Reglementen (Statuten)
- n) Beschlussfassung über Mitgliedschaften in anderen Organisationen

Stimm- und Wahlrecht haben nur die aktiven Mitglieder. Für Beschlüssen und Wahlen ist das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Statutenänderungen bedürfen einer 50% Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und 2 – 5 weiteren Mitgliedern, die auf 3 Jahre gewählt werden. Wählbar sind Aktivmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist eine angemessene Vertretung der verschiedenen Regionen, Ausbildungsabschlüsse und Interessengruppen anzustreben. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und gibt den Mitgliedern die Konstituierung bekannt.

Kompetenzen / Geschäfte

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- b) die Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets und des Jahresprogramms
- c) die Vorbereitung von Anträgen und Geschäften zuhanden der Mitgliederversammlung
- d) die Durchführung des Jahresprogramms
- e) die Anstellung der Geschäftsleitung; das Funktionendiagramm regelt die Aufgaben und Kompetenzen zwischen Vorstand, Geschäftsleitung und Sekretariat
- f) die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern, sowie Kollektivmitgliedern gemäss Art. 3
- g) das Erstellen von Richtlinien und Reglementen
- h) Das Einsetzen von Arbeitsgruppen und Kommissionen sowie die Vergabe von Mandaten zur Bearbeitung von fachlichen und berufsständischen Anliegen
- i) Ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets bis max. CHF 5'000.- pro Jahr

Der Vorstand führt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Das Präsidium hat den Stichtscheid. Soweit alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg erfolgen. Über die Verhandlungen des Vorstands ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Der Vorstand arbeitet im Grundsatz ehrenamtlich. Er hat jedoch Anrecht auf eine angemessene Entschädigung. Die Entschädigungshöhe ist im Spesenreglement festgelegt.

Art. 10

Die Geschäftsstelle ist zuständig für die Entscheidungsvorbereitung zuhanden des Vorstandes und für die Umsetzung der von den Organen gefassten Beschlüsse. Sie ist dem Vorstand unterstellt und im Rahmen des Pflichtenheftes, der Jahresplanung und des entsprechenden Budgets ausführungskompetent.

Art. 11

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Mitglieder des Verbandes sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhandstelle gewählt werden.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle überprüft alljährlich die Rechnung und den Vermögensstand, erstellt der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

FINANZEN

Art. 12

Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Insertionen in der Verbandszeitschrift und auf der Website
- c) Zuwendungen und anderen Einnahmen.

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich der Verband mit seinem Vermögen.

Die Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

DATENSCHUTZ

Art. 13

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Ausbildung sowie Arbeitgeberin/Freiberuflerstatus, werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben. Bei einem Beitritt in eine Arbeitsgruppe des BVF stimmt das Mitglied automatisch der Bekanntgabe der E-Mail-Adresse innerhalb der Arbeitsgruppe über den E-Mail-Verteiler zu (bspw. PLUS-Beirat).

Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14

Auflösung

Zur Auflösung des Berufsverbandes ist an der anlässlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Das nach der Liquidation des Verbandes vorhandene Vermögen ist einer Organisation mit ähnlichem Zweck zuzuführen. Über die Verwendung entscheidet die Auflösungsversammlung.

Art. 15

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 08. Mai 2026 in Pfäffikon in Kraft und ersetzen jene vom 23. Mai 2014.

Die Präsidentin:

Vertretung Vorstand:

Franziska Brüngger

Riccarda Wicki

Genehmigt an der Mitgliederversammlung 2026